

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1964

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	14. 7. 1964	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Elfgen in die Gemeinde Garzweiler, die Stadt Grevenbroich und die Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich und über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf	245
2020	14. 7. 1964	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Dorfbauerschaft, Landkreis Paderborn, in die Stadt Delbrück, Landkreis Paderborn	247
77	8. 7. 1964	Verordnung über die Gründungsbehörde für den gemeinsamen Abwasserverband der Gemeinden Würgen- dorf, Burbach, Wahlbach, Gilsbach, Wiederstein, Zeppenfeld, Neunkirchen, Altenseelbach, Salchendorf, Sruhütten und Wilden im Landkreis Siegen sowie Herdorf im Landkreis Altenkirchen	248
92	20. 7. 1964	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Neuß nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	248
93	14. 7. 1964	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bahneinheiten	248

2020

Gesetz

über die Eingliederung der Gemeinde Elfgen in die Gemeinde Garzweiler, die Stadt Grevenbroich und die Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich, und über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf

Vom 14. Juli 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Elfgen, Landkreis Grevenbroich, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Elfgen,

Flur 1, Nr. 1, 2/1, 2/2, 3, 5—8, 188/9, 10, 11, 189/12, 190/12, 13—17, 24, 25, 154—156, 192—197, 200,

Flur 6, Nr. 73,

Flur 8, Nr. 1, 2, 73/3, 74/3, 4—9, 27, 28/1, 30, 31/1, 33/1, 71/34, 72/34, 35, 36/1, 38, 39, 41/1, 43—50, 51/1, 54/1, 69/55, 70/55, 56—59, 61—65, 75—77, 79,

Flur 9, Nr. 1, 2, 4—24, 107/25, 26/1, 27—33, 35—39, 92—95, 97, 130—132, 134, 135,

werden in die Gemeinde Garzweiler, Landkreis Grevenbroich, eingegliedert.

(2) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Elfgen gehörenden Flurstücke

Gemarkung Elfgen,

Flur 1, Nr. 185/18, 186/18, 19, 21—23, 26/1, 26/2, 28/1, 29—38, 39/1, 39/2, 41—55, 56/1, 59/1, 60—64, 65/1, 68—89, 90/1, 92—107, 109/1, 111/1, 112—115, 116/1, 117/1, 118—124, 125/1, 130/1, 131—139, 141, 142, 144/1, 145, 146/2, 147—150, 152/1, 153, 158—171, 183/172, 173, 174, 176—182, 198, 199, 201,

Flur 2 bis 4,

Flur 5, Nr. 1—3, 60/4, 61/4, 5—11, 12/1, 14—16, 24—47, 50, 51, 52/1, 53—56, 62, 63,

Flur 6, Nr. 65,

Flur 10 und 11,

werden in die Stadt Grevenbroich, Landkreis Grevenbroich, eingegliedert.

(3) Die übrigen Flurstücke der Gemeinde Elfgen werden in die Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich, eingegliedert.

(4) Der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen ergibt sich aus der Grenzbeschreibung der Anlage 1 dieses Gesetzes.

Anlage 1

§ 2

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Gustorf gehörenden Flurstücke

Gemarkung Gustorf,

Flur 4, Nr. 15—22, 63—66, 70 tlw., 71, 72 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 75, 76 tlw.,

Flur 7, Nr. 159, halb tlw., 160 halb, 161 halb, 162—172, 173 tlw., 175—178, 187—189, 191, 216 tlw., 228 bis 230, 235—248,

werden in die Stadt Grevenbroich eingegliedert.

(2) Die folgenden, bisher zur Stadt Grevenbroich gehörenden Flurstücke

Gemarkung Neuenhausen,

Flur 4, Nr. 1—5, 6/1, 6/2, 7—13, 59 tlw., 65, 96 tlw., 113 bis 115, 125,

Flur 5, Nr. 112 tlw., 174, 222 tlw., 224 tlw., 232 tlw., 233 bis 236,

Flur 8, Nr. 55 tlw., 64 halb, 65—77,

werden in die Gemeinde Gustorf eingegliedert.

§ 3

Anlage 2 Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Elfgen und Garzweiler, der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf vom 8. Juli 1963 wird bestätigt.

§ 4

Das Amt Jüchen wird aufgelöst, Rechtsnachfolger ist die Gemeinde Jüchen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

Anlage 1

Grenzbeschreibung

Die neue Gemeindegrenze zwischen Garzweiler und Grevenbroich verläuft wie folgt:

Von der Gemarkungsgrenze bei Flur 1 Nr. 24 entlang der südlichen Seite des Elsbaches bis Flurstück Flur 1 Nr. 23, dann entlang dem Flurstück 23 bis zum Kirchweg, durchschneidet diesen entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks 200 und verläuft weiter an der südlichen Grenze des Kirchweges bis zur B 1 bei Flurstück 16.

Die neue Gemeindegrenze zwischen Grevenbroich und Gustorf verläuft wie folgt:

Von Ecke Kirchweg/B 1 (Flur 2 Nr. 66) entlang der nördlichen Seite der B 1 bis zur Flurstücksgrenze Flur 3 Flurstück 2 und 3, durchschneidet die B 1 in südlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks Flur 5 Nr. 52/1 und verläuft entlang der südlichen Seite der B 1 in Breite des Flurstücks Flur 5 Nr. 49 und von dort in südöstlicher Richtung entlang der östlichen Seite des Schnittweges (Flur 5 Nr. 49) bis zum Weg Flur 5 Nr. 57 und weiter nördlich des Weges Flur 5 Nr. 57 bis zur Gemarkungsgrenze am Weg Flur 5 Nr. 55.

Die neue Grenze zwischen Garzweiler und Gustorf verläuft wie folgt:

Von der B 1 (Flur 6 Nr. 79/55) entlang der östlichen Seite des Weges Flurstück Flur 6 Nr. 73 bis zum Weg Flur 7 Nr. 29, durchschneidet den Weg in westlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze Flur 6 Nr. 73 und weiter an der nördlichen Seite des Reisdorfer Grabens bis zum Weg Flur 8 Nr. 79 und entlang desselben an der östlichen Seite bis zum Weg Flur 8 Nr. 61; von dort entlang der östlichen Seite des Weges Flur 8 Nr. 61 und 62 bis zum St. Leonardsweg; durchschneidet diesen entlang der Flurstücksgrenze Flur 9 Nr. 133 und verläuft von dort entlang der östlichen Wegeseite des Weges Flurstück Flur 9 Nr. 97 bis zur Regierungsbezirksgrenze Kreis Bergheim, Gemarkung Königshofen.

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Elfgen vom 6. Mai 1963, des Rates der Gemeinde Garzweiler vom 21. Juni 1963, des Rates der Stadt Grevenbroich vom 30. Mai 1963 und des Rates der Gemeinde Gustorf vom 21. Juni 1963 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bestimmungen der Ersten Verwaltungsverordnung vom 10. November 1952 (SMBL. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Elfgen, der Gemeinde Garzweiler, der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Das Gebiet der Gemeinde Elfgen wird nach Maßgabe der Anlage 1*) in die Gemeinde Garzweiler, die Stadt Grevenbroich und die Gemeinde Gustorf eingegliedert.

(2) Die in der Anlage 2**) bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Gustorf werden in die Stadt Grevenbroich eingegliedert.

(3) Die in der Anlage 3**) bezeichneten Gebietsteile der Stadt Grevenbroich werden in die Gemeinde Gustorf eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge und Ausgleichung

(1) Das Eigentum der Gemeinde Elfgen an den öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen geht unentgeltlich und gemäß der Abgrenzung nach § 1 Abs. 1 auf die Gemeinde Garzweiler, die Stadt Grevenbroich und die Gemeinde Gustorf über. Entsprechendes gilt für das sonstige Grundeigentum einschließlich der Gebäude und Anlagen der Gemeinde Elfgen.

(2) Das sonstige Vermögen einschließlich sämtlicher Forderungen, insbesondere auch aus Anlaß der Umsiedlung der Gemeinde Elfgen, geht auf die Stadt Grevenbroich als Rechtsnachfolgerin über.

(3) Im Hinblick auf die der Stadt Grevenbroich aus der Umsiedlung der Einwohner des Ortsteiles Belmen erwachsenden Aufgaben tritt die Gemeinde Garzweiler ihre Ansprüche gegenüber dem Bergbauunternehmen aus der Übereignung der Schule Belmen mit Grundstück und Nebenanlagen an die Stadt Grevenbroich ab. Die Stadt Grevenbroich nimmt diese Forderungsabtretung an.

(4) Das Eigentum der Gemeinde Gustorf an den öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen in den nach § 1 Abs. 2 in die Stadt Grevenbroich einzugliedernden Gebietsteilen geht unentgeltlich auf die Stadt Grevenbroich über.

(5) Das Eigentum der Stadt Grevenbroich an den öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen in den nach § 1 Abs. 3 in die Gemeinde Gustorf einzugliedernden Gebietsteilen geht unentgeltlich auf die Gemeinde Gustorf über.

*) Nicht abgedruckt. Stimmt mit den in § 1 genannten Flurstücken überein.

**) Nicht abgedruckt. Stimmt mit den in § 2 genannten Flurstücken überein.

§ 3

Sicherung besonderer Ansprüche

(1) Die Stadt Grevenbroich verpflichtet sich, für die Umsiedlung der Einwohner der Gemeinde Elfen und der Ortschaft Belmen die erforderliche Fläche zwischen den Orsteilen Eisen und Laach rechtzeitig für den vorgesehenen Zweck auszuweisen. Sie stellt unverzüglich nach Benehmen mit den Vertretern der Gemeinde Elfen und Garzweiler einen zur Sicherung dieses Zweckes geeigneten Bebauungsplan auf. Der Bebauungsplan hat angemessene Standorte und Flächen für eine Pfarrkirche mit Vorplatz, eine Volksschule mit ausreichender Sport- und Spielfläche, einen Kinderspielplatz und einen Friedhof (gegebenenfalls durch Erweiterung des Friedhofes Eisen) vorzusehen. Die Stadt Grevenbroich verpflichtet sich außerdem, dem Elfgener Sportverein auf dem von ihr geplanten Sportplatz neben der Kreisberufsschule und der Stadt Realschule ausreichende Benutzungsmöglichkeit zu sichern.

(2) Die Stadt Grevenbroich wird die von ihr zu treffenden Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Erstellung der Straßen, Plätze, Versorgungsleitungen, Kanalisation und die sonstige Erschließung zu ermöglichen, rechtzeitig durchführen.

§ 4

Steuern und sonstige Abgaben

(1) Gewerbesteuerpflichtige Betriebe im bisherigen Gebiet der Gemeinde Elfen, die dem Braunkohlenabbau weichen müssen, werden bis zum Wegfall ihres Betriebes zur Gewerbesteuer nach dem Hebesatz der Gemeinde Elfen für das Rechnungsjahr 1962 veranlagt; diese Regelung gilt jedoch längstens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1967.

(2) Die übrigen Gemeindeabgaben werden in dem bisherigen Gemeindegebiet Elfen nach dem Ortsrecht und den Sätzen der Gemeinde Elfen für das Rechnungsjahr 1962 weiter erhoben; diese Regelung gilt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1965.

§ 5

Sonstiges Ortsrecht

Für die eingegliederten Gebietsteile tritt unbeschadet der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages das Ortsrecht der Gemeinde Garzweiler, der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf mit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung in Kraft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Einwohner

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in dem bisherigen Gebiet einer Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Grevenbroich, den 8. Juli 1963

— GV. NW. 1964 S. 245.

2020

**Gesetz
über die Eingliederung der Gemeinde Dorfbauerschaft, Landkreis Paderborn, in die Stadt Delbrück, Landkreis Paderborn**

Vom 14. Juli 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinde Dorfbauerschaft wird in die Stadt Delbrück, Landkreis Paderborn, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Dorfbauerschaft und der Stadt Delbrück vom 1. Mai 1964 wird bestätigt.

§ 2

Der am 19. März 1961 gewählte Rat der Stadt Delbrück wird aufgelöst.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Delbrück vom 21. April 1964 und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Dorfbauerschaft vom selben Tage wird zwischen diesen Gemeinden folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die gesamte Gemeinde Dorfbauerschaft wird in die Stadt Delbrück eingegliedert.

§ 2

Ortsrecht

Die von diesem Vertrag betroffenen Gebietsteile bleiben bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages dem bisher gültigen Ortsrecht unterworfen. Nach Ablauf dieser Frist unterliegen sie dem Ortsrecht der Stadt Delbrück.

§ 3

Bürgerrecht

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Dorfbauerschaft auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Delbrück angerechnet.

§ 4

Auseinandersetzung

Dienstkräfte der Gemeinde Dorfbauerschaft treten in den Dienst der Stadt Delbrück über.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Gebietsänderung in Kraft.

Delbrück, _____ den 1. Mai 1964
Dorfbauerschaft,

— GV. NW. 1964 S. 247.

77

Verordnung
über die Gründungsbehörde für den gemeinsamen
Abwasserverband der Gemeinden Würgendorf, Bur-
bach, Wahlbach, Gilsbach, Wiederstein, Zeppenfeld,
Neunkirchen, Altenseelbach, Salchendorf, Struthüt-
ten und Wilden im Landkreis Siegen sowie Herdorf
im Landkreis Altenkirchen

Vom 8. Juli 1964

Nach Abschluß des Verwaltungsabkommens mit dem Land Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 1964 / 12. Februar 1964 — MBl. NW. S. 1027 — wird auf Grund des § 152 Abs. 2 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) verordnet:

§ 1

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Siegen als untere staatliche Verwaltungsbehörde wird zur Gründungsbehörde für den gemeinsamen Abwasserverband der Gemeinden Würgendorf, Burbach, Wahlbach, Gilsbach, Wiederstein, Zeppenfeld, Neunkirchen, Altenseelbach, Salchendorf, Struthütten und Wilden im Landkreis Siegen sowie Herdorf im Landkreis Altenkirchen bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 1964

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

N i e r m a n n

— GV. NW. 1964 S. 248.

92

Verordnung
über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittel-
punkten in der Stadt Neuß nach dem Güterkraft-
verkehrsgesetz (GüKG)

Vom 20. Juli 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes — GüKG — vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157), sowie auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Neuß werden folgende bezirkliche Ortsmittelpunkte bestimmt:

I. Bezirk „Nord“

Einmündung der Heerdtbuschstraße in die Straße
„Am Hochofen“

II. Bezirk „West“

Überführung der Bergheimer Straße (Bundesstraße 477)
über den Neußer Ring (Bundesstraße 9 a)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Bestimmung des Ortsmittelpunktes „Markt“ in Neuß außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

K i e n b a u m

— GV. NW. 1964 S. 248.

93

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Bahneinheiten
Vom 14. Juli 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Bahneinheiten vom 19. August 1895 (PrGS. NW. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241).“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist jedoch eine Bahn einheitlich mit einer anderen bereits bestehenden Bahn (Stammbahn) zu betreiben, so bilden beide eine einzige Bahneinheit.“

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„Zur Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einer Bahneinheit ist die Zustimmung der Bahnaufsichtsbehörde erforderlich.“

Artikel II

Art. I Nr. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1957, Art. I Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Rechte, die in der Zeit vom 1. April 1957 bis zur Verkündung dieses Gesetzes erworben worden sind, bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 14. Juli 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

K i e n b a u m

Der Justizminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1964 S. 248.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.